

II-1315 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

19.4.1968

677/J

A n f r a g e

der Abgeordneten C z e t t e l , Dipl.-Ing. Dr. Oskar W e i h s und
 Genossen

an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
 betreffend den Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1967 unter Bedachtnahme
 auf das 4. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967.

.-.-.-.

Die tieferstehenden Fragen beziehen sich ausschließlich auf jene Aus-
 gabensätze des Bundesfinanzgesetzes 1967, zu deren Überschreitung das
 Ressort durch das 4. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967 ermächtigt worden war.
 Die Frage 5 umfaßt alle Fälle, in denen entweder ein überschrittener Ausga-
 benansatz oder ein zur Bedeckung herangezogener Ausgabenansatz in der Auf-
 zählung des § 1 des 4. Budgetüberschreitungs-gesetzes enthalten ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen sohin die

A n f r a g e :

1.) Welche einzeln anzuführenden Ausgabenansätze waren durch die Rück-
 stellung eines einheitlichen Hundertsatzes gemäß Art. II Abs. 3 des Bundes-
 finanzgesetzes 1967 betroffen?

2.) Mit welchem Hundertsatz und wann sind diese Bindungen verfügt wor-
 den?

3.) Auf welche verfügbare Höhe verminderten sich sohin die betroffenen Aus-
 gabenansätze?

4.) Ist das Ressort bei der Ermittlung der (dem Bundesministerium für
 Finanzen bekanntgegebenen und später in die Regierungsvorlage über das 4.
 Budgetüberschreitungs-gesetz 1967 aufgenommenen) Überschreibungsbeträge von
 der vollen Höhe der Ausgabenansätze (unter Berücksichtigung des 1. bis 3.
 Budgetüberschreitungs-gesetzes 1967) oder von ihrer um die Bindung vermin-
 derten Höhe ausgegangen?

5.) Hinsichtlich welcher zu überschreitenden Ausgabenansätze (wobei
 der Betrag der Überschreitung anzugeben ist) und hinsichtlich welcher zur
 Bedeckung dieser Überschreitungen herangezogenen Ausgabenansätze (wobei der
 zur Bedeckung herangezogene Betrag anzugeben ist) sind die Bestimmungen
 des Art. III Abs. 5 lit. b bis d des Bundesfinanzgesetzes 1967

a) vor dem Inkrafttreten des 4. Budgetüberschreitungs-gesetzes 1967 und

b) nach dessen Inkrafttreten

angewendet worden?

.-.-.-.-.-.